

Presseinformation

OVG Münster macht den Weg zur Klärung der Verantwortung für Bergbaugeschädigten frei!

Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte bereits am 20.08.2009 die Berufungen privater Kläger gegen den Rahmenbetriebsplan des Bergwerks West zurückgewiesen. Jetzt wurde die ausführliche schriftliche Urteilsbegründung bekannt.

In dem am 10.09.2009 zugestellten Urteil vertritt das Oberverwaltungsgericht u.a. die Auffassung, daß für Gefahren des Bergbaus ein mit anderen technischen Großvorhaben, insbesondere Atomkraftwerken nicht vergleichbarer Gefahrenmaßstab gelte. Die Kläger hatten im wesentlichen gerügt, daß durch den Abbau erhebliche Gebietsenkungen eintreten, durch die bislang hochwasserfrei gelegene Grundstücke in großem Umfang zu hochwassergefährdeten Gebieten werden. Hierzu vertritt das Oberverwaltungsgericht die Auffassung, daß bergbaubedingte Bodenabsenkungen keine unmittelbare Gefahrenlage schaffen, sondern eine Gefahr erst durch das Hinzutreten weiterer, vom Bergbau nicht zu beeinflussender Ereignisse, wie z.B. Starkregereignisse entstehen könne. Anders als z.B. im Atomrecht müsse keine Vorsorge gegen mittelbare Gefahren getroffen werden.

Damit wirft das Oberverwaltungsgericht die Frage nach dem anzuwendenden Maßstab für die vom Bergbau ausgehenden Gefahren für Rechtsgüter Dritter auf. Für die Betroffenen stellt sich nun insbesondere die Frage, warum bei anderen technischen Großvorhaben Gefährdungen der Bevölkerung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden müssen, während beim Bergbau etwa Eintrittswahrscheinlichkeiten für Überflutungen von einmal in hundert Jahren hinzunehmen seien, obwohl hierdurch ebenfalls nicht nur erhebliche Sachgüter, sondern auch Menschenleben in Gefahr geraten können.

Das Oberverwaltungsgericht erkennt diese Problematik an und hat deshalb die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich zugelassen, damit Gelegenheit besteht, höchstrichterlich zu klären,

“nach welchem Maßstab zu beurteilen ist, ob von dem Vorhaben ausgehende, im Rahmen des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu berücksichtigende Gefahren für Rechtsgüter Dritter vorliegen“.

Die Betroffenen erwarten eine kurzfristige Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht noch vor Schließung des Bergwerks West. Die Entscheidung dürfte richtungweisende Bedeutung für sämtliche Bergbauvorhaben in Deutschland haben. Außerdem wird erwartet, daß die zu klärende Frage der Gefahrenzurechnung auch Auswirkungen auf die Frage haben wird, wer die Kosten für Ewigkeitsschäden, die durch die Gebietsabsenkungen entstehen, zu tragen hat. Die Bezirksregierung Arnsberg und die RAG stehen hier auf dem Standpunkt, daß diese Kosten von der Allgemeinheit und nicht von dem bergbautreibenden Unternehmen zu tragen sind.

11.09.2009

Dr. Tünnesen-Harmes